



ARK 2004-002

Der Präsident: André Moser
Die Richter: Corinne Clavien, Filippo Solari
Der Gerichtsschreiber: Johannes Schöpf

Entscheid vom 26. Oktober 2004

in Sachen

X. AG, ..., Beschwerdeführerin

gegen

Eidgenössische Alkoholverwaltung (EAV), Recht und Revision, Länggassstrasse 31,
3000 Bern 9 (Ref. ...)

betreffend

Rückerstattung der Monopolgebühr auf eingeführten Amarone della Valpolicella-Weinen

Sachverhalt:

A.- Die X. AG mit Sitz in (...) bezweckt gemäss Eintrag im Handelsregister (...) den Einkauf, Verkauf, Vertrieb und Handel von Wein und Spirituosen, insbesondere von Weinen aus dem Burgund.

Die Y. SA, (...), meldete im Auftrag der X. AG am 12. Dezember 2002 im EDV-Verfahren ("Zollmodell 90") beim Zollamt (...) verschiedene alkoholhaltige Produkte aus Italien

zur Zollbehandlung an. Unter anderem wurden 2'610 Liter Amarone della Valpolicella Classico DOC 1998 und 1999 in Begleitung des Analysezertifikats Nr. (...) der "Unione Italiana Vini" vom 22. November 2002 zur Einfuhr in die Schweiz deklariert. Dabei wurden für diese Ware ein Alkoholgehalt von 15,44 (Titolo alcolometrico volumico totale) bzw. 15,16 Volumenprozenten (Titolo alcolometrico volumico effettivo) angegeben. Gemäss den weiteren Angaben handelte es sich bei der analysierten Ware um die Teilmenge einer Produktion von 300 Hektoliter "Amarone della Valpolicella Classico DOC 1999", die für den Export nach USA / Mexiko / Kanada bestimmt war. Die im Analysezertifikat enthaltenen Angaben wurden im Wesentlichen in die Zolldeklaration übernommen. Die Zollanmeldung der Y. SA wurde in der Folge vom Zollamt (...) angenommen und die Ware antragsgemäss mit dem Einfuhrzollausweis Nr. (...) vom 12. Dezember 2002 abgefertigt. Dabei wurden auf den 2'610 Liter Amarone-Weinen Monopolgebühren in der Höhe von Fr. 5'829.-- erhoben.

B.- Mit Schreiben vom 8. Januar 2002 (recte: 2003) teilte die X. AG der Z. SA, die den Warentransport durchgeführt hatte, mit, dass sie mit der Erhebung von Monopolgebühren auf den Amarone-Weinen nicht einverstanden sei. Die Ware enthalte nicht wie im Analysezeugnis angeführt 15,44 Volumenprozent, sondern lediglich 14,85 Volumenprozent Alkohol. Darauf verlangte die Y. SA mit Schreiben vom 17. Januar 2003 vom Zollinspektorat (...), dass die auf den importierten Amarone-Weinen erhobenen Monopolgebühren zurückzuerstatten seien. Die Deklarantenfirma reichte dem Zollamt (...) ein Analysezertifikat Nr. (...) der "Camera di commercio, industria, artigianato e agricoltura di Verona" vom 1. Februar 2002 ein, gemäss dem "Amarone della Valpolicella Classico DOC" einen effektiven Alkoholgehalt von 14,85 Volumenprozenten aufweise.

Am 27. Januar 2003 bestätigte die Zollkreisdirektion (...) den Empfang jenes Schreibens und wies die Y. SA darauf hin, dass ihr Begehren zuständigkeitshalber an die Eidgenössische Alkoholverwaltung (EAV) überwiesen werde. Am 25. September 2003 überwies die Oberzolldirektion (OZD) das Dossier der EAV zur Bearbeitung.

C.- Die EAV teilte der Y. SA mit Vorbescheid vom 28. November 2003 mit, dass das Begehren nicht gutgeheissen werden könne, weil sich das nachgereichte Analysezertifikat offensichtlich nicht auf die importierte Ware beziehe. Gleichzeitig wies die Verwaltung die Deklaranten-Firma darauf hin, dass sie innert 30 Tagen einen beschwerdefähigen Entscheid verlangen könne. Mit Schreiben vom 5. Dezember 2003 ersuchte die X. AG um einen entsprechenden Entscheid. Dabei verlangte sie, die auf den Amarone-Weinen erhobenen Monopolgebühren seien zurückzuerstatten. In der Begründung wies sie darauf hin, dass die EAV am 31. März 2003 den Betrieb der X. AG durch zwei Revisoren habe kontrollieren lassen. Bei dieser Gelegenheit habe der Geschäftsführer den Revisoren eine Flasche "Amarone della Valpolicella Classico DOC 1999" übergeben, um den Alkoholgehalt des Produkts feststellen zu lassen. Das Prüflabor der EAV habe am 4. April 2003 einen Alkoholgehalt von

14,6 Volumenprozenten ermittelt und zusätzlich festgehalten, dass die Ware keinen zugesetzten Alkohol enthalte.

Mit Entscheid vom 6. Februar 2004 wies die EAV die Beschwerde der X. AG ab. Als Begründung führte die Verwaltung insbesondere an, es sei nicht erwiesen, dass die von der EAV analysierte Flasche Amarone-Wein aus der fraglichen Importsendung vom 12. Dezember 2002 stamme.

D.- Mit Eingabe vom 26. Februar 2004 erhebt die X. AG (Beschwerdeführerin) bei der Eidgenössischen Alkoholrekurskommission (ALKRK) Beschwerde gegen die Verfügung der EAV vom 6. Februar 2004 mit dem sinngemässen Antrag, es sei ihr die entrichtete Monopolgebühr auf den importierten Amarone-Weinen zurückzuerstatten. Sie begründet ihr Begehren damit, dass aufgrund verschiedener Analyseergebnisse erwiesen sei, dass das fragliche Produkt weniger als 15 Volumenprozent Alkohol enthalte; aus diesem Grund dürfe keine Monopolgebühr erhoben werden.

Mit Vernehmlassung vom 12. Mai 2004 beantragt die EAV der ALKRK die Beschwerde sei abzuweisen und die Verfahrenskosten seien der Beschwerdeführerin zu überbinden. In ihrer Eingabe nimmt die EAV zu den Vorbringen der Beschwerdeführerin einlässlich Stellung und weist darauf hin, dass die Y. SA im Auftrag der Beschwerdeführerin die Zollanmeldung vorgenommen habe, wobei gegenüber der Zollverwaltung ein Alkoholgehalt von 15,4 Volumenprozent angegeben worden sei. Diese Zolldeklaration sei für die Antragstellerin verbindlich und vom Zollinspektorat (...) angenommen worden. Dazu komme, dass die von der Beschwerdeführerin der Rekurskommission vorgelegten Analysen nicht mit Sicherheit der fraglichen Ware zugeordnet werden könnten; der Nachweis, wonach die am 12. Dezember 2002 eingeführten 2'610 Liter Rotwein Amarone Valpolicella 1998 und 1999 einen Alkoholgehalt von höchstens 15 Volumenprozent aufgewiesen hätten, sei nicht erbracht worden.

Auf die weiteren Begründungen in den Eingaben an die ALKRK wird - soweit erforderlich - im Rahmen der Erwägungen eingegangen.

Erwägungen:

1.- a) Die angefochtene Verfügung der EAV vom 6. Februar 2004 wurde der Beschwerdeführerin frühestens am Montag, 9. Februar 2004, zugestellt. Die am 26. Februar 2004 der Post übergebene Beschwerde wurde somit fristgerecht eingereicht. Sie erfüllt die gesetzlichen Formvorschriften gemäss Art. 50 ff. des Bundesgesetzes über das Verwaltungsverfahren vom 20. Dezember 1968 (VwVG; SR 172.021). Den einverlangten Kostenvorschuss von Fr. 500.-- hat die Beschwerdeführerin ebenfalls binnen angesetzter Frist geleistet. Die ALKRK

ist gemäss Art. 47 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die gebrannten Wasser vom 21. Juni 1932 (Alkoholgesetz [AlkG]; SR 680) zur Behandlung der Beschwerde zuständig. Auf die frist- und formgerecht erhobene Beschwerde ist somit einzutreten.

b) Die ALKRK überprüft die bei ihr angefochtenen Verfügungen mit uneingeschränkter Kognition. Gerügt werden kann gemäss Art. 49 VwVG die Verletzung von Bundesrecht einschliesslich Überschreitung oder Missbrauch des Ermessens (Bst. a), die unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts (Bst. b) sowie die Unangemessenheit der angefochtenen Verfügung (Bst. c).

2.- a) aa) Jede Wareneinfuhr über die schweizerische Zollgrenze unterliegt grundsätzlich der Zollpflicht (Allgemeine Zollpflicht; vgl. Art. 1 Abs. 1 des Zollgesetzes vom 1. Oktober 1925 [ZG; SR 631.0] und Art. 1 Abs. 1 Zolltarifgesetz vom 9. Oktober 1986 [ZTG; SR 632.10]; Art. 1 Abs. 1 ZG). Gemäss Art. 1 Abs. 2 ZG umfasst die Zollpflicht die Befolgung der Vorschriften für den Verkehr über die Grenze (Zollmeldepflicht) und die Entrichtung der gesetzlichen Abgaben (Zollzahlungspflicht). Die Zollzahlungspflicht umfasst auch die Verbindlichkeit zur Entrichtung der Abgaben und Kosten, die gestützt auf andere als zollrechtliche Erlasse (also z.B. gestützt auf die Alkohol-, Tabak- oder die Mehrwertsteuergesetzgebung) durch die Zollverwaltung zu erheben sind (Art. 10 ZG). Der Zollmeldepflicht unterliegt, wer eine Ware über die Grenze bringt, sowie der Auftraggeber (Art. 9 Abs. 1 ZG). Die Zollzahlungspflicht liegt dem Zollmeldepflichtigen, den übrigen in Art. 9 ZG genannten Personen, sowie demjenigen ob, für dessen Rechnung die Ware eingeführt worden ist. Sie haften solidarisch für die geschuldeten Abgaben. Der Rückgriff unter ihnen richtet sich nach den Bestimmungen des Zivilrechts (Art. 13 Abs. 1 ZG). Der Gesetzgeber zog den Kreis der Zollzahlungspflichtigen weit, um die Einbringlichkeit der Zollforderung sicherzustellen (BGE 110 Ib 310 E. 2b; 107 Ib 199 E. 6a). Dementsprechend ist nach ständiger Praxis auch der Begriff des Auftraggebers weit zu fassen. Als solcher gilt nicht nur derjenige, der im zivilrechtlichen Sinne mit dem Transportführer einen Frachtvertrag abschliesst, sondern jede Person, welche die Wareneinfuhr tatsächlich veranlasst (BGE 107 Ib 200 E. 6b; 89 I 546 E. 4). Die Zollzahlungspflicht nach Art. 13 ZG hängt nicht davon ab, ob der Betroffene schuldhaft gegen Zollvorschriften versties oder gegen ihn ein Strafverfahren eingeleitet wurde (BGE 107 Ib 201 E. 6c).

bb) Grundsätzlich muss jede Wareneinfuhr beim Grenzübertritt deklariert werden und zwar unabhängig davon, ob die Ware zollpflichtig oder zollfrei ist. Steuerobjekt ist der wirtschaftliche Vorgang der Wareneinfuhr über die Zollgrenze und nicht etwa die eingeführte Ware als solche (Erläuternder Bericht zum Zollgesetz, Eidgenössisches Finanzdepartement, Bern 2001, S. 27). Nachdem die Überwachung des Personen- und Warenverkehrs über die Zollgrenze nicht bloss im Interesse der Fiskalerhebung steht, sondern namentlich auch in demjenigen der landwirtschaftlichen Handelspolitik, muss die vollziehende Verwaltung den rechtsrelevanten und damit selbstverständlich den wahren Sachverhalt feststellen.

cc) Obläge die alleinige Pflicht zur Feststellung dieses Sachverhalts jeweils der zuständigen Behörde, würde der Personen- und Warenverkehr über die Zollgrenze auf Grund dieser zeit- aufwändigen Amtstätigkeit enorm verzögert. Gemäss den in Art. 31 ZG verankerten Grundsätzen und dem daraus abgeleiteten Selbstdeklarationsprinzip obliegt deshalb dem Zollmeldepflichtigen die Pflicht, den vorschriftsgemässen Abfertigungsantrag zu stellen. Damit überbindet das Zollgesetz dem Zollmeldepflichtigen die volle Verantwortung für den eingereichten Abfertigungsantrag und stellt hohe Anforderungen an seine Sorgfaltspflicht; namentlich wird von ihm eine vollständige und richtige Selbstdeklaration der Ware verlangt (vgl. Entscheid der Eidgenössischen Zollrekurskommission [ZRK] vom 18. November 2003 in Sachen F. AG [ZRK 2003-027], E. 3a, bestätigt mit Urteil des Bundesgerichts vom 31. März 2004 [2.A.1/2004], E. 2.1; Entscheid der ZRK vom 2. Oktober 1995, veröffentlicht in Verwaltungspraxis der Bundesbehörden (VPB) 60/1996 Nr. 80 S. 709 ff. und im Archiv für Schweizerisches Abgaberecht [ASA] 65 S. 410 ff., E. 3a und bb, mit Hinweisen).

dd) Der Zollmeldepflichtige hat den Abfertigungsantrag zu stellen und die Zolldeklaration einzureichen (Art. 31 Abs. 1 ZG). Das zuständige Zollamt überprüft die abgegebene Zolldeklaration lediglich auf ihre formelle Richtigkeit, Vollständigkeit und auf ihre Übereinstimmung mit den Begleitpapieren (Art. 34 Abs. 2 ZG). Vor Einreichung der Deklaration kann der Zollmeldepflichtige die unter Zollkontrolle gestellte Ware auf eigene Kosten und Gefahr untersuchen oder untersuchen lassen und von der Zollabfertigungsstelle Auskunft über das Verfahren und die Tarifierung verlangen (Art. 32 ZG). Die angenommene Zolldeklaration ist nach Art. 35 Abs. 2 ZG für den Aussteller verbindlich und bildet, vorbehaltlich der Revisionsergebnisse, die Grundlage für die Festsetzung des Zolls und der weiteren Abgaben (vgl. Entscheide der ZRK vom 18. November 2003 in Sachen F. AG, a.a.O., E. 3a, und vom 28. Oktober 2003 in Sachen A. [ZRK 2003-016], E. 3b; Urteil des Bundesgerichts vom 24. April 1996 in Sachen H. SA, E. 4a; vgl. auch Art. 24 Abs. 1 ZG, wo ebenfalls festgehalten wird, dass die tarifmässige Deklaration durch den Zollpflichtigen schliesslich als Grundlage der Zollberechnung dient). Die Zolldeklaration darf nur ersetzt, ergänzt, berichtigt oder vernichtet werden, wenn vor Anordnung der Revision und vor Ausstellung der Zollausweise darum nachgesucht wird. Ist der Zollausweis ausgestellt, so kann das Zollamt dem Gesuch um Zollbegünstigung, Zollbefreiung oder Änderung der Abfertigungsart entsprechen, wenn die Sendung noch unter zoll-, post- oder bahnamtlicher Kontrolle steht (Art. 49 Abs. 2 der Verordnung zum Zollgesetz vom 10. Juli 1926 [ZV; SR 631.01]; Entscheid der ZRK vom 13. Februar 2002, veröffentlicht in VPB 66/2002 Nr. 56 S. 674 ff., E. 2a). Das Gesetz sieht in Art. 109 Abs. 2 ZG indes vor, dass gegen die Zollabfertigung innerhalb von 60 Tagen seit der Abfertigung eine erste Beschwerde erhoben werden kann.

ee) Gestützt auf Art. 142 ZG hat der Bundesrat zur Erleichterung im Verzollungsverfahren die Verordnung über die Zollabfertigung mit elektronischer Datenübermittlung vom 3. Februar 1999 (ZEDV; SR 631.071) erlassen. Zugelassene Zollbeteiligte können danach die Deklaration im elektronischen Verfahren erfassen (Art. 16 Abs. 1 ZEDV). Der Zollcomputer führt gemäss Art. 17 Abs. 1 und 2 ZEDV eine erweiterte Plausibilitätsprüfung durch und weist Deklarationen zurück, sofern er Fehler feststellt. Deklarationen hingegen, die der Zollcomputer

ohne Beanstandung übernimmt, gelten analog den physischen Zolldeklarationen als angenommen im Sinn von Art. 35 ZG (Art. 17 Abs. 3 ZEDV). Zolldeklarationen gemäss diesem auch "Zollmodell 90" genannten Abfertigungsverfahren sind für den Antragsteller nach Art. 17 Abs. 3 ZEDV auch bei allfälligen Widersprüchen zu den Begleitpapieren verbindlich.

b) aa) Nach Art. 105 der am 1. Januar 2000 in Kraft getretenen (neuen) Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999 (BV; SR 101) ist die Gesetzgebung über Herstellung, Einfuhr, Reinigung und Verkauf gebrannter Wasser Sache des Bundes. Bei der gesetzlichen Ausgestaltung der Alkoholordnung hat der Bund insbesondere den schädlichen Wirkungen des Alkoholkonsums Rechnung zu tragen (Art. 105 BV, 2. Satz). Dieser gesundheitspolitische Auftrag war bereits in der bis zum 31. Dezember 1999 geltenden (alten) Bundesverfassung normiert, die in Art. 32bis Abs. 2 bestimmte, dass die Gesetzgebung im Bereich des Alkohols den Verbrauch von Trinkbranntwein und dementsprechend dessen Einfuhr und Herstellung vermindern sollte. Der hauptsächliche Zweck der Alkoholordnung liegt im Schutz der öffentlichen Gesundheit; der übermässige Verbrauch von Branntwein hatte ja die Verfassungsgeber von 1885 und von 1930 zum Handeln bewogen. Jedenfalls muss erkannt werden, dass die Alkoholordnung mässigend auf den Alkoholkonsum einzuwirken hat, um die vordringlichste Aufgabe, nämlich die Bekämpfung des Alkoholismus, zu verwirklichen (vgl. Jean-François Aubert, in Kommentar zur Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 29. Mai 1874, Bern 1996, Art. 32bis BV, Rz. 58 und 114).

bb) Die Einfuhr gebrannter Wasser zu Trink- und Genusszwecken ist Privaten gemäss Art. 28 AlkG gegen Entrichtung einer Monopolgebühr gestattet. Soweit die Monopolgebühren an der Grenze zu entrichten sind, werden sie von den Zollorganen für Rechnung der EAV erhoben (Art. 34 Abs. 1 AlkG). Nach Art. 34 Abs. 2 AlkG finden auf die Veranlagung, den Bezug und die Sicherstellung dieser an der Grenze zu erhebenden Gebühren die Vorschriften der Zollgesetzgebung entsprechende Anwendung.

Der Besteuerung unterliegen gemäss Alkoholgesetzgebung in erster Linie die Spezialitätenbrände (Art. 20 Abs. 1 AlkG) und die aus Kernobstrohstoffen hergestellten gebrannten Wasser (Art. 10 Abs. 5 AlkG). Daneben unterliegen aber auch Naturweine und Weine aus Früchten, Beeren oder anderen Rohstoffen, mit einem Alkoholgehalt von mehr als 15 Volumenprozenten, Weinspezialitäten, Süssweine und Mistellen der Besteuerung für Spezialitätenbrand (Art. 23bis Abs. 1 Bst. a und b AlkG). Nach Art. 23bis Abs. 2 Bst. a AlkG i.V.m. Art. 23 der Verordnung zum Alkohol- und Hausbrennereigesetz vom 12. Mai 1999 (AlkV; SR 680.11) beträgt der Steuersatz für Naturweine und Weine aus Früchten, Beeren oder anderen Rohstoffen, mit einem reinen Alkoholgehalt von mehr als 15, aber höchstens 22 Volumenprozenten, Fr. 14.50 je Liter reiner Alkohol.

cc) Damit Naturweine und ähnliche Produkte bei der Einfuhr in die Schweiz korrekt veranlagt werden können, muss die Ware von einem durch ein anerkanntes und neutrales Labor ausgestelltes Analysezertifikat begleitet sein, das insbesondere über den Alkoholgehalt Auskunft

gibt. Im Rahmen der Zollabfertigung wird aufgrund der Warendeklaration sowie der Angaben im Analysezertifikat entschieden, ob ein alkoholhaltiges Produkt der Monopolgebührenpflicht unterliegt.

3.- a) Im vorliegenden Fall hat die Beschwerdeführerin unbestrittenermassen am 12. Dezember 2002 2'610 Liter Amarone-Weine Valpolicella Classico DOC 1998 und 1999 in die Schweiz eingeführt. Dabei deklarierte das von ihr beauftragte Unternehmen beim Import für die Ware einen Alkoholgehalt von 15,4 Volumenprozent, dies unter Verweis auf das Analyse-zertifikat Nr. (...) der "Laboratori per il controllo della qualità" der "Unione Italiana Vini" vom 22. November 2002. Die Verzollung wurde durch das Zollamt (...) antragsgemäss vorgenommen und ist für die Beschwerdeführerin verbindlich. Im Rahmen der Verzollung erhob die Zollverwaltung Fr. 5'829.-- an Alkoholabgaben.

Die Beschwerdeführerin verlangt die Rückerstattung der auf den eingeführten Amarone-Weinen erhobenen Alkoholabgaben. Aufgrund von nachgereichten Analysezertifikaten sei ihrer Ansicht nach eindeutig erwiesen, dass die importierten Produkte weniger als 15 Volumenprozent Alkohol aufgewiesen hätten und daher der Monopolgebühr nicht unterlägen. Nach Ansicht der Beschwerdeführerin hätten die eingeführten Amarone-Weine lediglich 14,85 Volumenprozent Alkohol enthalten.

b) Das von der Beschwerdeführerin eingereichte Analysezertifikat der "Camera di commercio, industria, artigianato e Agricoltura di Verona" mit der Nummer (...) enthält keine schlüssigen Angaben, es ist nicht einmal angeführt, welcher Jahrgang von Amarone-Wein des italienischen Herstellers analysiert wurde. Diese Analyse kann sich auch gar nicht auf die Einfuhr vom 12. Dezember 2002 beziehen, wurde doch das Zertifikat lediglich für eine Sendung von 954 Liter Amarone-Wein ausgestellt. Dazu kommt, dass das Analysezertifikat rund elf Monate vor dem 12. Dezember 2002 ausgestellt wurde. Insgesamt stellt daher jene Analyse keinen tauglichen Beweis dafür dar, dass die eingeführten Amarone-Weine weniger als 15 Volumenprozent aufwiesen.

c) Die Beschwerdeführerin stützt sich bei ihrer Argumentation auf ein weiteres Analyse-zertifikat der "Laboratori per il controllo della qualità" der "Unione Italiana Vini" Nr. (...). Diesem Dokument ist jedoch nicht zu entnehmen, für welche Exportcharge die Analyse angefertigt wurde. Der am unteren Rand rechts aufgedruckte Stempel des Zollamts (...) zeigt, dass jenes Zertifikat bereits als Begleitdokument für die Einfuhr von Amarone-Weinen vom 21. Februar 2003 gedient hat. Die Beschwerdeführerin importierte am 25. Februar 2003 mit Zollquittungsnummer (...) insgesamt 630 Liter Amarone-Wein. Daher kann sich jene Analyse nicht auf die am 12. Dezember 2002 eingeführten Amarone-Weine beziehen und stellt ebenfalls keinen Beweis dafür dar, dass jene Weine weniger als 15 Volumenprozent Alkoholgehalt aufwiesen.

d) Als weiteres Beweismittel reicht die Beschwerdeführerin den Befund der T. vom 27. November 2002 ein, der jedoch analysetechnisch einige Mängel aufweist. Dem ausgewiesenen Alkoholgehalt ist nicht zu entnehmen, ob es sich dabei um das effektive Volumen ("Titolo alcolometrico volumico effettivo") oder um das Gesamtvolumen ("Titolo alcolometrico volumico totale") handelt. Dieser Punkt ist bei einem Produkt, dessen Alkoholgehalt um 15 Volumenprozent schwankt, von entscheidender Bedeutung. Dazu kommt, dass dem Analysebefund grundsätzlich kein Beweiswert zuerkannt werden kann, handelt es sich doch um die Angaben der Herstellerfirma und nicht um das Zertifikat eines unabhängigen Labors. Bei der Beweiswürdigung ist zu berücksichtigen, dass die Produzentin ein geschäftliches Interesse daran hat, dass die Beschwerdeführerin die Amarone-Weine in die Schweiz importieren kann, ohne dafür Monopolgebühren entrichten zu müssen.

Auch der diesem Analysebefund beigelegte Abfüllrapport der Herstellerfirma vom 5. Dezember 2002 enthält keine für dieses Beschwerdeverfahren relevanten Angaben. Gemäss Schreiben der T. vom 3. März 2004 soll am 5. Dezember 2002 "Amarone della Valpolicella Classico DOC 1999" mit der Losnummer 339/02 für die Beschwerdeführerin abgefüllt worden sein. Aus diesem Schreiben ist allerdings nicht ersichtlich, um welche Mengen es sich dabei gehandelt hat. Da die abgefüllten Flaschen "Amarone della Valpolicella Classico DOC 1999" nicht mit einer entsprechenden Losnummer versehen sind, kann eine Zuordnung zu dieser Bestätigung nicht vorgenommen werden; ein nachweisbarer Zusammenhang zwischen den importierten Amarone-Weinen und dem Analysebefund ist nicht herstellbar. Auch dieses Beweismittel ist daher insgesamt nicht dazu geeignet, einen Nachweis dafür zu erbringen, dass die fragliche Importsendung einen Alkoholgehalt von weniger als 15 Volumenprozent aufgewiesen hat.

e) Ohnehin kann wegen der fehlenden individuellen Kennzeichnung der Flaschen der fraglichen Importsendung der Amarone-Wein nicht mehr zum italienischen Produzenten zurück verfolgt werden. Eine derartige individuelle Kennzeichnung der Weinflaschen ist jedoch für den Nachweis analytischer Eigenschaften wie beispielsweise des Alkoholgehalts von entscheidender Bedeutung. Dies ist besonders für die Amarone-Weine von Bedeutung, da deren Alkoholgehalt um die 15 Volumenprozent schwankt. Mit dem System der Losnummern sind auch die Analyseergebnisse von Weinen den Produktionschargen des Herstellers eindeutig zuordenbar, was jedoch in casu nicht der Fall ist. Auch aufgrund der zusätzlich von der Beschwerdeführerin beigebrachten Analysezertifikate ist daher nicht erwiesen, dass die fragliche Importsendung einen Alkoholgehalt von höchstens 15 Volumenprozent aufgewiesen hat.

Der Vollständigkeit halber ist noch darauf hinzuweisen, dass dem Schreiben der Beschwerdeführerin an die Z. SA vom 8. Januar 2002 (recte: 2003) zu entnehmen ist, dass die italienische Herstellerin über zwei Qualitäten des "Amarone della Valpolicella Classico DOC 1999" verfügt: eine für den Export in die Schweiz und nach Nordeuropa bestimmte Qualität, die einen Alkoholgehalt von 14,85 Volumenprozent aufweist, sowie eine weitere für den Inlandmarkt und einige andere Länder produzierte Qualität, die 15,44 Volumenprozent Alkohol enthält. Von der T. befinden sich mithin zwei Qualitäten Amarone-Weine auf dem Markt.

f) Die Beschwerdeführerin macht schliesslich geltend, die Analyse einer Flasche Amarone-Wein durch die EAV habe ergeben, dass der Alkoholgehalt des Produkts deutlich weniger als 15 Volumenprozent betrage. Sie verweist auf die Analyse des Prüflaboratoriums der EAV vom 4. April 2003, gemäss welcher bei einer Flasche "Amarone della Valpolicella Classico DOC 1999" des Herstellers T., die von der Beschwerdeführerin zur Verfügung gestellt wurde, ein Alkoholgehalt von 14,6 Volumenprozent festgestellt worden war.

Die EAV unterzog am 31. März 2003 den Geschäftsbetrieb der Beschwerdeführerin im Zusammenhang mit der Abklärung der Handelstätigkeit einer Revision. Bei dieser Gelegenheit übergab der Geschäftsführer der Beschwerdeführerin den beiden Revisoren eine Flasche "Amarone della Valpolicella Classico DOC 1999", um den Alkoholgehalt des Produkts amtlich feststellen zu lassen. Mit Befund vom 4. April 2003 stellte das Labor der Fachorganisation Chemische Analysen und Forschung der EAV (Labor CAF) fest, dass der Inhalt dieser Einzelflasche Amarone-Wein einen Alkoholgehalt von 14,6 Volumenprozent aufweist und keinen zugesetzten Alkohol enthält.

Dieser Befund ist jedoch kein schlüssiger Beweis dafür, dass die am 12. Dezember 2002 eingeführten 2'610 Liter Amarone-Weine einen Alkoholgehalt von weniger als 15 Volumenprozent aufgewiesen haben. Wegen der bereits erwähnten fehlenden Kennzeichnung der Flaschen mit einer Losnummer kann die analysierte Flasche nicht der fraglichen Einfuhrsendung eindeutig zugeordnet werden. Die Beschwerdeführerin behauptet zwar, die Flaschen der Lieferung vom 12. Dezember 2002 seien mit einer Losnummer versehen, doch verfügt das überprüfte Muster weder auf dem Haupt- noch auf dem Zusatzticket über eine derartige Kennzeichnung. Das analysierte Muster könnte daher aus einer anderen eingeführten Sendung stammen. Beispielsweise hat die Beschwerdeführerin am 25. Februar 2003 weitere 840 Flaschen "Amarone della Valpolicella Classico DOC 1999" importiert. Auch diese Argumentation der Beschwerdeführerin ist daher nicht geeignet, den Beweis dafür zu erbringen, dass die fragliche Ware einen Alkoholgehalt von höchstens 15 Volumenprozent aufgewiesen hat.

4.- Die Beschwerde ist demnach als unbegründet abzuweisen. Bei diesem Ausgang des Verfahrens hat die Beschwerdeführerin als unterliegende Partei die Verfahrenskosten (Spruch- und Schreibgebühren), die mit Fr. 500.-- festgesetzt werden, zu tragen. Die Beschwerdeinstanz hat im Dispositiv den Kostenvorschuss mit den Verfahrenskosten zu verrechnen und einen allfälligen Überschuss zurückzuerstatten (Art. 63 Abs. 1 VwVG und Art. 1 ff. der Verordnung über Kosten und Entschädigungen im Verwaltungsverfahren vom 10. September 1969 [VwKV; SR 172.041.0]).

Aus diesen Gründen hat die Eidgenössische Alkoholrekurskommission nach Art. 23 Abs. 1 der Verordnung über Organisation und Verfahren eidgenössischer Rekurs- und Schiedskommissionen vom 3. Februar 1993 (VRSK; SR 173.31) auf dem Zirkulationsweg

erkannt:

- 1.- Die Beschwerde der X. AG vom 26. Februar 2004 gegen den Entscheid der Eidgenössischen Alkoholverwaltung vom 6. Februar 2004 wird abgewiesen.

 - 2.- Die Verfahrenskosten für das Verfahren vor der Eidgenössischen Alkoholrekurskommission werden mit Fr. 500.-- (Spruch- und Schreibgebühren) bestimmt, der X. AG auferlegt und mit dem von ihr in dieser Höhe geleisteten Kostenvorschuss verrechnet.

 - 3.- Dieser Entscheid wird der Beschwerdeführerin und der Eidgenössischen Alkoholverwaltung schriftlich eröffnet.
-

Rechtsmittelbelehrung

Der Entscheid kann innerhalb von dreissig Tagen seit der Eröffnung mit Verwaltungsgerichtsbeschwerde (Art. 97 ff. OG) beim Schweizerischen Bundesgericht angefochten werden. Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, 1000 Lausanne 14, in drei Ausfertigungen einzureichen. Sie hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten; die Ausfertigung des angefochtenen Entscheides und die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit der Beschwerdeführer sie in Händen hat (Art. 106 Abs. 1 und Art. 108 Abs. 1 und 2 OG). Die Beschwerdefrist steht still (Art. 34 Abs. 1 OG):

- a) vom siebten Tage vor Ostern bis und mit dem siebten Tage nach Ostern;
- b) vom 15. Juli bis und mit dem 15. August;
- c) vom 18. Dezember bis und mit dem 1. Januar.

Eidg. Alkoholrekurskommission

Der Präsident:

Der Gerichtsschreiber:

André Moser

Johannes Schöpf